

während der CIC 1983 darauf verzichtet habe. Obwohl diese Selbstbescheidung des kirchlichen Gesetzgebers längst überfällig war, wird sie in dem Taschenbuch doch verschiedentlich bedauert. Überdies: Warum regt sich niemand darüber auf, daß der neue Codex auch auf das klerikale Privilegium fori und das Privilegium immunitatis der Geistlichkeit verzichtet hat (CIC 1917, Can. 120 und 121)?

Am Ende bleiben zwei Fragen: 1. Gehört die Kirchenasyl-Bewegung nicht zu jenem neuen Klerikalismus, der immer wieder beobachtet werden kann. Er wird im Wesentlichen nicht mehr vom Klerus selbst, sondern von kirchlichen oder kirchlich gestimmten Gremien, Kreisen, Zirkeln, Gruppen und dergleichen getragen. Wie bei allen Klerikalismen wird auch hier eine Kompetenz in jenen Fragen beansprucht, die primär Sachfragen der »Welt« und des Staates sind. 2. Gehört die Kirchenasyl-Bewegung nicht zu jener Protestbewegung, die seit Jahrzehnten gegen und für alles und jedes zu protestieren gewohnt ist: Bildungsnotstand, Notstandsgesetze, Nachrüstung, Frauenordination usw. Gelegentlich hat man den Eindruck, daß manche Leute nicht zufrieden sind, wenn im Lande etwas Ruhe herrscht. Gespannt darf man sein, welcher »Protest« als nächster auf dem Programm steht.

*Rudolf Reinhardt*

HANS HEIMERL/HELMUTH PREE: Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich (unter Mitwirkung von BRUNO PRIMETSHOFER). Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 1993. 944 S. Geb.

Dieses Handbuch erläutert in übersichtlicher Weise in 6 Hauptteilen die Grundlinien des kirchlichen Vermögensrechts. Es beschreibt damit ein geschlossenes Teilgebiet des neuen CIC, Buch V, Kirchenvermögen Can. 1254 bis 1298. Es gibt einen außerordentlich wertvollen Überblick des Vermögensrechts der katholischen Kirche, da der »Umgang mit zeitlichen Gütern einer verbindlichen Ordnung« bedarf (S. 47). Positiv fällt bei diesem Handbuch auf, daß im Anschluß an ein behandeltes Thema neben der Darstellung der Situation in Österreich auch eine aktuelle Rechtsprechungübersicht angeschlossen ist. Konkretisiert werden die Themen unter Bezug auf die kirchlichen Bestimmungen in den Diözesen Bayerns (ohne das zur Kirchenprovinz Bamberg gehörende Bistum Speyer) und auf das bayerische Landesrecht, was bei der Vielfalt der Gesetzgeber im kirchlichen und staatlichen Bereich eine sinnvolle Einschränkung darstellt.

Im 1. Hauptteil des Werkes werden die allgemeinen Grundlagen und Grundfragen des kirchlichen Vermögens erläutert (S. 53–128). Bereits hier wird eines der Anliegen des Handbuchs deutlich: Es erschließt die Sachverhalte gründlich unter historischen, kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Zusammenhängen und ist damit dem Praktiker eine wertvolle Hilfe. Als Beispiel sei angeführt, daß der Verfasser im 1. Hauptteil u. a. nicht nur die »Vermögensfähigkeit der Kirche« (S. 53), sondern auch die grundlegende Frage nach dem »Kirchenvermögen und Armut« (S. 60) untersucht. Die auf Seite 73 entwickelten Prinzipien des Kirche-Staat-Verhältnisses, die aus dem Grundgesetz ableitbar sind, bilden den Schlüssel zum Verständnis für die vermögensrechtlichen Regelungsinhalte.

Im 2. Hauptteil werden die verschiedenen Möglichkeiten des Vermögenserwerbs (S. 131–252) dargestellt. Folgerichtig beginnt dieser Hauptteil mit einem Überblick über die verschiedenen Systeme der Kirchenfinanzierung (S. 133), so wie sie sich in Mittel- und Südeuropa herausgebildet haben. Ausführlich werden die vielfältigen Fragestellungen untersucht, die bei der Einziehung der Kirchensteuer entstehen (z. B. Steuersatz, Stundung, konfessionsverschiedene Ehepaare, S. 137). Eingegangen wird auch auf die Besonderheiten des bayerischen Kirchensteuereinzugs. Die Einziehung wird hier durch die kath. Kirchensteuerämter vorgenommen (S. 161). Sehr hilfreich ist der angeschlossene Exkurs zu steuerrechtlichen Fragen wie Abgabenordnung und Gemeinnützigkeit (S. 209), Einkommenssteuer (S. 216), Umsatzsteuer (S. 221) und Erbschafts- und Schenkungssteuer (S. 223). Ebenso werden die Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und Vermögenssteuer (S. 223–229). Auch eine gründliche Erarbeitung des Kapitels »Einnahmen aus öffentlichen Kassen, insbesondere Staatsleistungen« (S. 199) fehlt nicht. In verständlicher Form werden die Wurzeln der sogenannten »historisch begründeten Staatsleistungen« nachgezeichnet, ein vom Grundgesetz, Art. 140 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung bzw. der Landesverfassung Baden-Württemberg (Art. 7) bestätigte Verpflichtung. Zwar wird im Handbuch auf Art. 145 der bayerischen Verfassung verwiesen, dies beeinträchtigt allerdings die Ausführungen in keiner Weise.

Im 3. Hauptteil wird die kirchliche Vermögensverwaltung behandelt (S. 253–292). Dieser Abschnitt dürfte insbesondere für den Praktiker von besonderer Bedeutung sein, zumal Themen wie unmittelbare – mittelbare (hoheitliche) Vermögensverwaltung (S. 253), Laien als Vermögensverwalter (S. 255), Prozeßführung (S. 265) und die Rechtsstellung des unmittelbaren Vermögensverwalters besprochen werden. Im

Kapitel »Die Sorgfalts- und Rechtmäßigkeitspflichten« werden u. a. Versicherungsverträge (S. 275), Haushaltspläne (S. 279), aber auch der Umfang der Unfallversicherung dargestellt (S. 276).

Der 4. Hauptteil befaßt sich mit den verschiedenen Rechtsgeschäften über Kirchenvermögen (S. 293–354). Dem Verfasser ist zuzustimmen, wenn er ausführt, daß das kirchliche Veräußerungsverbot kein Formerfordernis im Sinne von 125 BGB, sondern vielmehr als gesetzliches Verbot im Sinne von 134 BGB zu werten ist und damit die Nichtigkeit des Vertrags nach sich zieht. Die katholische Kirche kann kraft ihrer verfassungsrechtlichen Stellung gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 und Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung Voraussetzung und Umfang der Vertretungsmacht ihrer Organe mit verbindlicher Außenwirkung festlegen. Damit eine solche Satzung Außenwirkung erhält, bedarf es der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung, wobei auch die kirchliche Promulgation diese Erfordernis erfüllt (S. 324). Im September 1993 hat die Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz die Partikularnorm zu can. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (Nr. 18), cc. 1292 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften, neu gefaßt (Nr. 19). Dazu hat die Bischofskonferenz Verwaltungsvorschriften zur Partikularnorm Nr. 19 empfohlen.

Der 5. Hauptteil ist dem Vermögensrecht einzelner kirchlicher Rechtsträger bzw. von Vermögensmassen gewidmet (S. 355–662). Auf mehr als 300 Seiten kommt das Bistum, das Vermögen im pfarrlichen Bereich, das Vermögen von Orden und ordensähnlichen Institutionen, das Vermögen von Vereinigungen und ähnlichen Trägern und fromme Verfügungen und Stiftungen zu »ihrem Recht«. Auch werden die vermögensrechtlichen Aspekte von »Heiligen Sachen« behandelt. Der letzte Unterabschnitt des 5. Kapitels befaßt sich mit dem Denkmalschutz.

Im 6. und letzten Hauptteil wird das kirchliche Dienst-, Arbeits- und Besoldungsrecht dargestellt (S. 663–884). In diesem Rechtsgebiet überlagern und verzahnen sich wechselseitig Kirchenrecht, Staatskirchenrecht und sonstiges staatliches Recht (S. 663). Die Rechtsschutzgarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (»Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen...«) ist ebenso tangiert und wird behandelt wie die Fragen zur Abstufbarkeit der Loyalitätsobliegenheiten (S. 690). Folgerichtig wird an dieser Stelle der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1977 zum Fall Goch behandelt: Die Reichweite des Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz umfaßt nicht nur die verfaßte Kirche, sondern erstreckt sich auf alle Einrichtungen, die der Kirche zugeordnet werden können (S. 691). Erst vor kurzem wurde diesem Grundsatz bei der Novellierung der Kirchlichen Datenschutzordnung Rechnung getragen, welcher nun in § 1 Abs. 2 ausdrücklich die caritativen Einrichtungen in den Geltungsbereich mit aufnimmt.

Zu den ausführlichen und gut strukturierten Darlegungen dieses 6. Hauptteils sollen zwei Bemerkungen genügen. Bemerkenswert und notwendig war die Herausarbeitung des Unterschieds zwischen »Tendenzbetrieb« und dem auf dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen beruhenden Recht, das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht und dort insbesondere bestimmte Kündigungsgründe zu regeln, zumal auch kirchliche Mitarbeiter leichtfertig von »kirchlichen Tendenzbetrieben« reden (S. 821). Auf der Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz 1993 wurde eine »Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst« verabschiedet, die sich mit der Eigenart des kirchlichen Dienstes, aber auch mit Kündigungsgründen befaßt: »Eine Kündigung muß als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung hängt von den Einzelfallumständen ab ... Vor allem ist zu unterscheiden, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt.« Ein umfangreiches Literatur- und Sachregister sowie ein Verzeichnis der Ordensgemeinschaften und Klöster in Bayern und ihrer Rechtsform runden das Handbuch ab.

Heimerl, Pree und Primetshofer legen ein umfangreiches und gut gegliedertes Werk vor. Übersichtlich wird das kirchliche Vermögensrecht entwickelt, so daß es in keiner Kanzlei und bei keinem Pfarrer fehlen sollte.

*Siegfried Facht*